

INHALT

Der Bischof von Fulda

Nr. 157 Ergänzung des § 23c AVO Fulda (KODA-Beschluss)	380
Nr. 158 Statut für die Dekanate im Bistum Fulda (Dekanatsstatut)	381
Nr. 159 Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda zu Beginn des Jahres 2024	387
Nr. 160 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 14. Januar 2022	393
Nr. 161 Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	394
Nr. 162 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda	397
Nr. 163 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lukas und St. Bonifatius Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda	399
Nr. 164 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar/Rhön, St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken, Mariä Geburt in Buttlar, St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft	402
Nr. 165 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter u. Paul in Dermbach, Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf	407
Nr. 166 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen	411
Nr. 167 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan	414
Nr. 168 Fünftes Gesetz zur Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda	418
Nr. 169 Gesetz zur Änderung der Satzung des Katholikenrates der Diözese Fulda und der Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates der Diözese Fulda	419
Nr. 170 Richtlinien für die finanzielle Förderung von religiösen Familienveranstaltungen im Bistum Fulda ab dem 01.01.2024	423

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 171 Dienstvereinbarung zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)	425
Nr. 172 Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz	430
Nr. 173 Hinweisgeberschutz – Verfahrensbeschreibung	431
Nr. 174 Datenschutzinformation gem. §§ 14, 15 KDG im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz	433
Nr. 175 Personalien	436

Der Bischof von Fulda

Nr. 157

Ergänzung des § 23c AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 18.09.2023 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

§ 23c AVO Fulda wird um folgenden neu einzufügenden Absatz 11 ergänzt:

(11) In entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 2 AVO Fulda vermindert sich die Einmalzahlung sowie der monatliche Auszahlungsbetrag für Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Umfang, der dem jeweiligen Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Fulda, 08.11.2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 158
Statut
für die Dekanate im Bistum Fulda
(Dekanatsstatut)

§ 1
Einrichtung

Das Bistum Fulda ist gemäß can. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien, Pfarrkuratien und Seelsorgestellen (im Folgenden: Pfarreien) zur Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln.

§ 2
Errichtung, Veränderung, Auflösung

Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanats sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen Gremien.

§ 3
Stellung des Dechanten

- (1) Der Dechant als Leiter des Dekanats trägt in Zusammenarbeit mit allen in der Pastoral Tätigen Verantwortung für die Förderung und Koordinierung der gemeinsamen pastoralen und karitativen Tätigkeit im Dekanat (vgl. can. 555 § 1 n. 1 CIC). Als Vertreter des Bischofs im Dekanat nimmt er an dessen Hirtensorge teil.
- (2) Der Dechant ist Berater des Bischofs und Ansprechpartner für die Mitarbeiter im Dekanat. Er nimmt im Rahmen der Aufgaben nach dieser Ordnung Aufsichts- und Leitungsfunktionen wahr und wirkt hinsichtlich des Personaleinsatzes im Dekanat mit.
- (3) Er wirkt mitbrüderlich als Diener der Einheit, insbesondere, indem er sich um die Stärkung der Gemeinschaft der Mitglieder der Dekanatskonferenz nach § 14 bemüht. Er übt eine Repräsentationsaufgabe im gesellschaftlichen Kontext aus.
- (4) Das Amt des Dechanten wird nebenamtlich versehen. Der Dechant erhält eine Dienstaufwandsentschädigung nach den jeweils für die Priesterbesoldung geltenden diözesanen Normen.

§ 4
Schwerpunktaufgaben des Dechanten

- (1) Der Dechant vertritt die Anliegen des Dekanats gegenüber dem Bischof sowie den Pfarreien und Pastoralverbänden und bringt umgekehrt die Anliegen des Bischofs in das Dekanat ein. Über wichtige Vorgänge im Dekanat unterrichtet er den Bischof.
- (2) Der Dechant ist der Sprecher der Mitglieder der Dekanatskonferenz seines Dekanats gegenüber dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikariat.

- (3) Der Dechant führt neu ernannte Stelleninhaber im Auftrag des Bischofs gemäß den diözesanen Gewohnheiten in den Amtsbesitz ein (vgl. can. 527 § 2 CIC) bzw. stellt sie der Gemeinde vor.
- (4) Der Dechant bringt anlässlich der Verabschiedung eines Pfarrers im Auftrag des Bischofs den Dank für den geleisteten Dienst zum Ausdruck.
- (5) Der Dechant führt alle Mitglieder der Dekanatskonferenz zu einer sachlichen Zusammenarbeit und fördert die geschwisterliche und geistliche Gemeinschaft unter ihnen. Dazu dienen u. a. Konferenzen und Zusammenkünfte.
- (6) Der Dechant führt jährlich ein Gespräch mit jedem Pfarrer und Pfarradministrator seines Dekanats sowie mit den Personen, deren direkter Dienstvorgesetzter er ist.
- (7) Der Dechant lädt zu den nach dem universalkirchlichen Recht und den nach diesem Statut vorgesehenen Zusammenkünften (Dekanatskonferenz, Konveniat, Konferenz der pastoralen Mitarbeiter, vgl. §§ 14 bis 16 sowie can. 555 § 2 n. 1 CIC) verpflichtend ein.
- (8) Der Dechant soll sich der Mitglieder der Dekanatskonferenz annehmen, die der Unterstützung bedürfen (vgl. can. 555 § 2 n. 2 CIC).
- (9) Der Dechant steht allen Mitgliedern der Dekanatskonferenz seines Dekanats mit seinem Rat zur Verfügung. Er ist kraft seines Amtes bemüht, etwa auftretende Differenzen zwischen ihnen beizulegen.
- (10) Der Dechant soll um die kranken und sterbenden Mitglieder der Dekanatskonferenz besorgt sein. Er trägt im Todesfall eines Geistlichen mit den Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariats Sorge für Gottesdienst und Begräbnis (vgl. can. 555 § 3 CIC).
- (11) Der Dechant wahrt anhand der ihm durch den jeweils zuständigen Personalreferenten mitgeteilten Informationen die Übersicht über krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten der Mitglieder der Dekanatskonferenz.
- (12) Der Dechant ist in den vom Recht vorgesehenen Fällen anzuhören. Insbesondere ist er anzuhören:
 1. vor der Besetzung einer Pfarrstelle hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und des vom Bischof in Betracht gezogenen Kandidaten (can. 524 CIC);
 2. hinsichtlich des Einsatzes und der Schwerpunktsetzung des pastoralen Personals im Dekanat;
 3. vor der Errichtung, Aufhebung oder der Veränderung der territorialen Umschreibung einer Pfarrei, einer Pfarrkuratie oder einer Seelsorgestelle;
 4. vor der Veränderung der territorialen Umschreibung des Dekanates;
 5. vor der Genehmigung zum Bau oder vor der Profanierung einer Kirche (vgl. can. 1215 § 2 CIC).

§ 5

Weitere Aufgaben

- (1) Der Dechant vertritt soweit erforderlich die Anliegen der Kirche im Dekanat gegenüber den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, wie auch gegenüber nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen. Er pflegt Kontakte im Bereich der Ökumene und im interreligiösen Dialog.
- (2) Der Dechant sorgt im Anschluss an die Chrisam-Messe für die Verteilung der Heiligen Öle in seinem Dekanat.

- (3) Der Dechant verwaltet die laufenden Akten sowie das Archiv des Dekanats und übergibt sie gegen Bestätigung an seinen Nachfolger.
- (4) Der Dechant wirkt darauf hin, dass die im Dekanat tätigen Priester ein Testament erstellen und ihre Verfügung für den Todesfall dem Bischöflichen Generalvikariat vorliegt.
- (5) Bei Krankheit und Tod eines amtierenden Pfarrers oder Pfarradministrators sorgt der Dechant dafür, dass die kircheneigenen Bücher, Akten, Geräte und sonstiges Kircheneigentum nicht verloren gehen oder weggeschafft werden. Er hat hierzu das Recht, pfarrliche Diensträume zu betreten und Gegenstände in Obhut zu nehmen, wenn die Berechtigten in der Pfarrei zur Sicherung nicht erreichbar oder in der Lage sind.
- (6) Bei Freiwerden einer Pfarrei überprüft der Dechant mit dem für längere Zeit bestellten Pfarradministrator sowie mit dem neuen Pfarrer das vollständige Vorhandensein der kirchlichen Akten, Kassen, Siegel und des Inventars anhand vorliegender Inventarverzeichnisse. Liegen keine Inventarverzeichnisse vor, sind sie zu erstellen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Dechanten sowie dem Pfarradministrator beziehungsweise Pfarrer zu unterschreiben ist.
- (7) Der Dechant ist nach § 2 der Wahlordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda Vorsitzender des Wahlausschusses zur Wahl des Kirchensteuerrats.
- (8) Der Dechant hat das Recht und die Pflicht, an einer Diözesansynode teilzunehmen (vgl. can. 463 § 1 n. 7 CIC).
- (9) Der Dechant soll dafür Sorge tragen, dass die Kleriker des Dekanats ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht, und dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (vgl. can. 555 § 1 n. 2 CIC).
- (10) Der Dechant soll dafür Sorge tragen, dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden, dass die pfarrlichen Bücher ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden, dass die Kirchen, die heiligen Geräte, die Pfarrhäuser und die Gemeindezentren mit gebührender Umsicht gepflegt werden sowie das Kirchenvermögen mit Sorgfalt verwaltet wird (vgl. can. 555 § 1 n. 3 CIC).
- (11) Der Dechant ist verpflichtet, im Rahmen der durch den Ortsordinarius getroffenen Anordnungen die Pfarreien des Dekanats zu visitieren (vgl. can. 555 § 4 CIC).

§ 6

Bestellung des Dechanten

- (1) Der Dechant wird im Rahmen einer durch Wahl durchgeführten Abstimmung dem Bischof vorgeschlagen. Der Bischof ernennt in der Regel den mit Stimmenmehrheit vorgeschlagenen Kandidaten zum Dechanten. Falls ernste Gründe, über die er sich eine Entscheidung vorbehält, gegen die Ernennung des mit Stimmenmehrheit vorgeschlagenen Kandidaten sprechen, ernennt er einen anderen Priester unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge zum Dechanten.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben die Priester, Ständigen Diakone sowie Laien im pastoralen Dienst, die mit einem amtlichen Auftrag für eine Pfarrei oder Einrichtung im Dekanat tätig sind. Darüber hinaus sind aktiv wahlberechtigt die in die Diözese inkardinierten Priester, die im Dekanat ihren Wohnsitz haben.
- (3) Das passive Wahlrecht haben alle Priester mit Ausnahme der Kapläne, die mit einem amtlichen Auftrag überwiegend für eine Pfarrei oder Einrichtung im Dekanat tätig sind.
- (4) Den Wahlberechtigten wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein Formular mit den passiv Wahlberechtigten zugesandt. Die Wahlberechtigten reichen ihren Vorschlag ohne Unterschrift in

einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Dechanten-Wahl“ an das Bischöfliche Generalvikariat zurück.

- (5) Der Wähler darf auf der übersandten Liste nur einen Namen ankreuzen, sonst ist der betreffende Vorschlag ungültig.
- (6) Am Tag der Prüfung der Vorschläge werden diese von einem bischöflichen Notar den Umschlägen so entnommen, dass niemand eine Beziehung zwischen Wähler und Gewählten wahrnehmen kann.
- (7) Der Termin der Wahl ist so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ausreichend Zeit zur Wahlabsprache und Wahlvorbereitung gegeben ist, mindestens 3 Monate.

§ 7

Amtszeit des Dechanten

- (1) Der Dechant wird vom Bischof auf sechs Jahre oder für den Rest der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Einführung im Dekanat zu Beginn einer ersten Amtszeit erfolgt durch einen Beauftragten des Bischofs.
- (3) Das Amt des Dechanten endet:
 1. mit Ablauf der Wahlperiode;
 2. durch Verzicht und Annahme des Verzichts durch den Bischof;
 3. durch Übernahme eines Kirchenamtes oder eines Wohnsitzes außerhalb des Dekanats;
 4. durch Abberufung gemäß can. 554 § 3 CIC oder Absetzung durch den Bischof.
- (4) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres bietet der Dechant dem Bischof den Verzicht auf sein Amt an.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Dechanten während der Wahlperiode erfolgt Neuwahl für den Rest der Wahlperiode nach § 6 dieses Statuts. Beträgt jedoch dieser Rest weniger als ein Jahr, dann führt der stellvertretende Dechant die Amtsgeschäfte bis zur allgemeinen Neuwahl weiter.

§ 8

Aufgabe und Stellung des stellvertretenden Dechanten

- (1) Der stellvertretende Dechant vertritt den Dechanten in den Fällen der Verhinderung.
- (2) Der stellvertretende Dechant hat im Vertretungsfall alle mit dem Amt des Dechanten verbundenen Rechte und Pflichten.
- (3) Das Amt des stellvertretenden Dechanten wird nebenamtlich versehen. Er erhält eine Dienstaufwandsentschädigung nach den jeweils für die Priesterbesoldung geltenden diözesanen Normen.

§ 9

Bestellung des stellvertretenden Dechanten

Der Stellvertreter des Dechanten wird wie der Dechant (vgl. § 6) durch einen eigenen Wahlgang dem Bischof vorgeschlagen.

§ 10

Amtszeit des stellvertretenden Dechanten

- (1) Der stellvertretende Dechant wird wie der Dechant vom Bischof auf 6 Jahre oder für den Rest der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit endet entsprechend den in diesem Statut für den Dechanten geltenden Normen (vgl. § 7).

§ 11

Vakanz der Ämter im Dekanat

Sind in einem Dekanat sowohl das Amt des Dechanten als auch des stellvertretenden Dechanten unbesetzt, so obliegt demjenigen Pfarrer beziehungsweise Pfarradministrator, der im Dekanat am längsten ein Amt ausübt, die Wahrnehmung der Aufgaben des Dechanten.

§ 12

Delegation und Beratung

- (1) Der Dechant hat das Recht, Teile seiner Aufgaben sowohl für den Einzelfall als auch für die Gesamtheit der Fälle sowie bestimmte Sachgebiete (Liturgie, Schule, Jugendseelsorge, Caritas u. a.) an den stellvertretenden Dechanten sowie an andere durch ihn für geeignet gehaltene Mitglieder der Dekanatskonferenz zu delegieren.
- (2) Betrifft die Delegation die Gesamtheit der Fälle, ist sie schriftlich zu erteilen und auf die Dauer der Amtszeit zu befristen.
- (3) Der Dechant hat sich in regelmäßigen Abständen mit den Personen zu beraten, denen er nach Abs. 1 Teile seiner Aufgaben delegiert hat. Er kann zu diesen Beratungen weitere aus den verschiedenen Berufsgruppen ausgewählte Mitglieder der Dekanatskonferenz hinzuziehen.

§ 13

Konferenzen im Dekanat

Der Förderung der Zusammenarbeit und Gemeinschaft nach § 4 Nr. 5 dienen insbesondere Konferenzen und Zusammenkünfte im Dekanat, von denen in jedem Dekanat die in den §§ 14 bis 16 genannten verpflichtend durchzuführen sind.

§ 14

Dekanatskonferenz

- (1) Die Dekanatskonferenz ist die Zusammenkunft aller Priester, Diakone sowie der hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst, die mit einem amtlichen Auftrag für eine Pfarrei oder Einrichtung im Dekanat tätig sind. Der Dechant kann weitere Mitarbeiter (z. B. aus den Bereichen Caritas und Kirchenmusik) als Gäste zu den Beratungen einladen.
- (2) Die Dekanatskonferenz dient der Begegnung, der Beschäftigung mit theologischen, pastoralen und karitativen Fragestellungen sowie der Pflege des geistlichen Lebens.

- (3) Die Dekanatskonferenz findet mindestens halbjährlich statt. Für deren Vorbereitung und Durchführung trägt der Dechant die Verantwortung. Die Teilnahme gehört zu den Dienstverpflichtungen jedes Mitarbeiters.

§ 15

Konveniat

Die Konferenz aller Kleriker (sogenanntes Konveniat) findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Dechanten statt und befasst sich mit speziellen Themen des priesterlichen und diakonalen Dienstes. Sie dient der Förderung der Gemeinschaft unter den Klerikern.

§ 16

Konferenz der Laien im pastoralen Dienst

Die Konferenz aller im Dekanat tätigen hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Dechanten statt und befasst sich mit speziellen Themen ihres Dienstes. Sie dient der Förderung der Gemeinschaft unter den hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst.

§ 17

Dechantenkonferenz

- (1) Die Dechanten und ihre Stellvertreter werden in der Regel zweimal im Jahr zu einer Dechantenkonferenz eingeladen. Die Einladungen ergehen von der Fachbereichsleitung Pastoral, Bildung, Kultur des Bischöflichen Generalvikariates. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (2) Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Beratung wichtiger Angelegenheiten in Seelsorge und Verwaltung.
- (3) Die Fachbereichsleitung Pastoral, Bildung, Kultur oder eine von ihr bestellte Vertretung führt den Vorsitz auf der Konferenz.
- (4) Die Dechanten können Vorschläge für die Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor der Konferenz bei der Fachbereichsleitung Pastoral, Bildung, Kultur einreichen. Die Tagesordnung legt der Diözesanbischof fest, wobei er die Vorschläge und Anfragen in der Konferenz wenigstens summarisch thematisiert.
- (5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Dekanate auf ihr vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Dechanten und stellvertretenden Dechanten.
- (6) Die Beschlüsse sind Empfehlungen an den Diözesanbischof, die Rechtsverbindlichkeit erlangen, wenn sie vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt werden.
- (7) Die Dechantenkonferenz tritt bei Vakanz oder Behinderung des Bischöflichen Stuhles unter Vorsitz des interimistischen Leiters des Bistums zusammen.
- (8) Die Mitglieder des Domkapitels sowie der für Kleriker zuständige Personalreferent im Bischöflichen Generalvikariat haben das Recht, mit beratender Stimme an der Konferenz teilzunehmen.
- (9) Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu der Konferenz einladen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten das Statut für die Dekanate im Bistum Fulda (Dekanatsstatut) vom 17. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 54), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2018 (K.A. 2018, Nr. 22) geändert worden ist, und die Ordnung für die Visitation durch Dechanten im Bistum Fulda (Dechantenvisitationsordnung – DVisO) vom 17. Januar 2018 (K. A. 2018, Nr. 22) außer Kraft.

Fulda, den 17. November 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 159
Gesetz
zur Erhöhung der Besoldung der Priester und
Kirchenbeamten des Bistums Fulda zu Beginn des Jahres 2024

Artikel 1
Umfang und Zeitpunkt der Erhöhung

Zum 1. Januar 2024 werden um 3 Prozent erhöht:

1. für Priester
 - a) das Grundgehalt und
 - b) der Wohnungszuschlag;
2. für Kirchenbeamte
 - a) das Grundgehalt,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) die Amtszulagen und
 - d) die allgemeine Stellenzulage.

Artikel 2
Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Die Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung – PrBO) vom 19. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 55), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2023 (K. A. 2023, Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 8 wird das Folgende als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Anspruch auf Zulagen nach Absatz 1, der aufgrund einer Veränderung der Grenzen einer oder mehrerer Pfarreien entfallen würde, wird aus Gründen des Bestandsschutzes so lange fortgezahlt, wie der betroffene Priester auf dem Gebiet einer der in ihren Grenzen veränderten Pfarreien tätig ist.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Besoldungstabelle der Priester im Bistum Fulda ab 01.01.2024

1. Besoldungsgruppen und Grundgehaltssätze

2 - Kapläne

5 - Pfarrer und Pfarrkuraten

(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Zweijahresrhythmus					Dreijahresrhythmus				
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2			2.543,70	2.621,76	2.791,20	2.932,39	3.060,75	3.191,64	3.323,85	3.408,58
5			3.663,91	3.907,78	4.151,64	4.460,28	4.760,33	4.945,46	5.110,74	5.342,15

2. Sustentation der Kapläne (Beträge in EUR)

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt erhöht:

Sustentation	pro Tag	pro Monat
a) Verpflegung:		
Frühstück	2,17	65,00
Mittagessen	4,13	124,00
Abendessen	4,13	124,00
b) Unterkunft	9,27	278,00
c) Sonstiges	1,67	50,00
Summe	21,37	641,00

3. Wohnungszuschlag (Monatsbeträge in EUR)

für Geistliche ohne Dienstwohnung und Versorgungsempfänger 687,60

4. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)

a) Dechant 200,00
 b) Moderator eines Pastoralverbunds 200,00
 c) Pfarrer/Administrator wenigstens einer weiteren Pfarrei über übertragene Aufgabe hinaus 105,00
 d) Leitung der Vorbereitung zur Änderung von Pfarreigrenzen 200,00
 e) Pfarrer/Administrator für mehr als 5000 Katholiken 400,00
 f) Höchstgrenze für b) bis e) 400,00

5. Priesterhilfe (Monatsbeträge in EUR)

Diözesan-Geistliche, die nicht vom Bistum besoldet werden:

1. - 5. Dienstaltersstufe	40,00
6. - 8. Dienstaltersstufe	45,00
9. - 12. Dienstaltersstufe	50,00

Artikel 3
Änderung der Kirchenbeamtenordnung

Die Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda (Kirchenbeamtenordnung – KBO) vom 17. Mai 2010 (K. A. 2010, Nr. 85), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2023 (K. A. 2023, Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 6 Absatz 5 KBO wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 KBO

Besoldungstabelle A der Bistumsbeamten ab 01.01.2024**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A****Stand Januar 2024**

Besoldungsgruppen	Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	3.134,08	3.207,88	3.326,75	3.495,63	3.645,74	3.773,36	3.888,46	3.997,29
A 10	3.361,78	3.428,09	3.636,99	3.844,67	4.047,34	4.196,20	4.340,08	4.484,76
A 11	3.854,67	3.978,52	4.191,19	4.406,43	4.547,95	4.704,15	4.856,22	5.007,02
A 12	4.134,90	4.292,54	4.549,21	4.808,54	4.982,54	5.169,39	5.349,85	5.532,86
A 13	4.820,13	4.994,13	5.239,00	5.483,86	5.653,98	5.824,11	5.994,24	6.157,93
A 14	5.075,33	5.317,61	5.635,94	5.953,01	6.170,80	6.391,18	6.609,01	6.828,10
A 15	6.224,94	6.418,25	6.636,05	6.855,18	7.072,98	7.289,49	7.505,99	7.719,95
A 16	6.874,49	7.105,20	7.356,52	7.607,82	7.857,85	8.110,47	8.361,79	8.607,95

Aufstiegsintervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrundgehalt (n. 23 Jahren)

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
		165,35	409,81	654,27

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 244,46 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 744,54 €.

Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in EUR)

A 9 bis A 13 111,87“

2. Anlage 2 zu § 6 Absatz 5 KBO wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 zu § 6 Abs. 5 KBO

Besoldungstabelle A der Bistumsbeamten ab 01.01.2024
Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
Stand Januar 2024

Besoldungsgruppen	Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR)							
	Stufe 1	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5
A 9	3.134,08	3.207,88		3.326,75		3.495,63		3.645,74
A 10	3.361,78	3.428,09		3.636,99		3.844,67		4.047,34
A 11	3.854,67	3.978,52		4.191,19		4.406,43		4.547,95
A 12	4.134,90	4.292,54		4.549,21		4.808,54		4.982,54
A 13	4.820,13	4.994,13	5.193,90	5.239,00	5.416,87	5.483,86	5.565,06	5.653,98
A 14	5.075,33	5.317,61	5.576,66	5.635,94	5.865,36	5.953,01	6.057,40	6.170,80
A 15	6.224,94	6.418,25	6.449,19	6.636,05	6.703,08	6.855,18	6.956,97	7.072,98
A 16	6.874,49	7.105,20	7.139,98	7.356,52	7.433,85	7.607,82	7.727,70	7.857,85
Besoldungsgruppen	Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR)							
	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8		
A 9		3.773,36		3.888,46		3.997,29		
A 10		4.196,20		4.340,08	4.375,10	4.484,76		
A 11		4.704,15		4.856,22		5.007,02		
A 12		5.169,39		5.349,85		5.532,86		
A 13	5.713,27	5.824,11	5.861,48	5.994,24	6.009,71	6.157,93		
A 14	6.250,71	6.391,18	6.442,74	6.609,01	6.634,78	6.828,10		
A 15	7.210,88	7.289,49	7.466,07	7.505,99		7.719,95		
A 16	8.021,53	8.110,47	8.314,10	8.361,79		8.607,95		

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	9	10	11	12	13	14	15	
C 4	8.081,25	8.350,52	8.619,81	8.889,05	9.158,34	9.427,59	9.696,86	

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
	165,35	409,81	654,27	1.398,81

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 244,46 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 744,54 €.

C. Besoldungsordnung W für Geistliche ab 01.01.2024

Grundgehaltssätze für Geistliche (lineare Erhöhung um 3 %) (Monatsbeträge in EUR)

	Vierjahresrhythmus				
	Stufe				
	1	2	3	4	5
Geistliche	7.279,34	7.645,63	8.026,45	8.428,42	8.846,29
Versorgungsempfänger	7.222,48	7.582,15	7.960,34	8.358,37	8.773,57
Geistliche m. Dienstwohnung	6.266,45	6.626,11	7.006,95	7.408,94	7.830,75

D. Besoldungsordnung W für Laien ab 01.01.2024

Grundgehaltssätze für Laien (lineare Erhöhung um 3 %) (Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- Gruppe	Vierjahresrhythmus				
	Stufe				
	1	2	3	4	5
W 2	6.690,47	7.024,83	7.361,11	7.716,36	8.092,64
W 3	7.418,18	7.789,77	8.177,18	8.587,11	9.016,87

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

verheiratet	165,35
1. und 2. Kind	244,46
ab dem 3. Kind und jedes weitere Kind	744,54

E. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)

Rektor	200,00
Prorektor	100,00"

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fulda, den 23. November 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

**Nr. 160
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Januar 2022**

**Artikel 1
Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nachstehenden Beschluss gefasst:

- I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung
 Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt wird.

- II. Inkrafttreten
 Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Artikel 2
Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Januar 2022 für die Diözese Fulda mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Fulda, 27. November 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 161
Inkraftsetzung der
Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Artikel I

Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit folgenden Änderungen beschlossen:

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsende-ordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Änderungen für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 05. Dezember 2023



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 162
DEKRET
über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden
St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie
St. Elisabeth in Fulda

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda werden nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien vereinigt. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen der katholischen Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen auf Zukunft hin angemessen zu begegnen. Die Pastoral der Innenstadtpfarrei steht seit vielen Jahren unter dem Motto „Kirche für die Menschen in der Stadt“. Auch durch ausgeprägte Arbeit im Dekanat und in der experimentellen Pastoral der Citypastoral werden die Angebote stetig mehr auf den gemeinsamen Sozialraum ausgerichtet. Bereits bisher fanden unter anderem Katechesen zur Sakramentenvorbereitung gemeinsam statt. So empfingen Kinder der Pfarrei St. Elisabeth in der Pfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix die erste Heilige Kommunion. Mit der Verbindung von Innenstadtpfarrei und St. Elisabeth wird der unmittelbare Stadtkern zu einer Einheit. Die Kirche kann auf diese Weise ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda behält ihren bisherigen Namen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius, Faustinus und Beatrix ist weiterhin in 36037 Fulda. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht ist die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Nonnengasse 13, 36037 Fulda.

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix ist weiterhin die Stadtpfarrkirche St. Blasius in Fulda mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius, Faustinus und Beatrix vereinigt. Die in dem Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius, Faustinus und Beatrix zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Sturm in Fulda wird Filialkirche der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix. Ebenso wird die Filialkirche St. Maria (Rosenkranzkirche) in Fulda Filialkirche der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix.

4. Eigentumsübergang Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda, insbesondere an den im Grundbuch von Fulda (Blatt 9831) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix über.

5. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda erstellt zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

6. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Elisabeth in Fulda werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix.

7. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

8. Pfarrgemeinderat

Der bereits für die beiden Pfarreien gewählte gemeinsame Pfarrgemeinderat bleibt als Pfarrgemeinderat der vereinigten Pfarrei unverändert gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda im Amt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 163
DEKRET
über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden
St. Lukas und St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia
in Fulda

Die neue Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Rahmenbedingungen der Kath. Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen auf Zukunft hin angemessen zu begegnen. Die Pfarreien wurden bereits bisher von einem Pfarrer geleitet und seelsorglich verantwortet. Der bereits begonnene Weg in die Zukunft führt zu einem größeren pastoralen Zusammenwachsen hin zu einer gemeinsamen Sorge um die Seelsorge im katholischen Stadtgebiet Fulda und Umgebung. Auch angesichts zunehmender Aufgaben in der Pastoral können Aufgaben und Aktivitäten durch eine Neugründung gebündelt und die vorhandenen Ressourcen verbessert eingesetzt werden. Die Kirche kann so ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lukas in Fulda und St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie die Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Franziskus“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus ist in 36039 Fulda. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchstr. 10-12, 36039 Fulda.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Bonifatius in Fulda mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda – künftig „St. Franziskus“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Lukas in Fulda wird Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Bonifatius in Fulda

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda, insbes. an den im Grundbuch von Horas (Blatt 2031) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Bonifatius in Fulda bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich des unter der Bezeichnung „Das Pfarrbenefizium zu Fulda-Horas“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Horas (Blatt 2026) eingetragenen Grundstücken bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Ottilia in Fulda

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Die Kapelle zu Niesig“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Niesig (Blatt 565) eingetragenen Grundstück bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie die Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderats der Pfarrei St. Bonifatius in Fulda in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 164 D E K R E T

über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar/Rhön, St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken, Mariä Geburt in Buttlar, St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes Paul II.“ in Schleid wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war bereits vor der Corona-Pandemie beabsichtigt. Die Neugründung fördert die Ausrichtung auf den gemeinsamen Sozialraum im „Geisaer Amt“, das sich durch eine ausgeprägte Beziehungspastoral und eine große Hochachtung von Tradition auszeichnet. Der neue Name der Pfarrei geht auf Papst Johannes Paul II. zurück, der besondere Bedeutung für den früheren Grenzbereich der ehemaligen DDR hat. Eine Blutreliquie des Heiligen wird bis heute in der künftigen Pfarrkirche Maria Schnee in Schleid verehrt. Die Kirche kann durch die Neugründung ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar/Rhön, St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar sowie der Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar sowie der Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Geismar/Rhön vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Geismar/Rhön erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Hl. Johannes Paul II.“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „Hl. Johannes Paul II.“ ist in 36419 Schleid. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Schleider Hauptstr. 16, 36419 Schleid.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei Hl. Johannes Paul II. ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Maria Schnee in Schleid (Maria ad Nives) mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuzuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar sowie der Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Geismar/Rhön – künftig „Hl. Johannes Paul II.“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden bzw. der genannten Filialkirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. zugeordnet.

3. Filialkirchen, Kapellen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Nikolaus in Geismar/Rhön, St. Cyriakus in Spahl, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei Hl. Johannes Paul II. Ebenso werden die Filialkirchen St. Sebastian in Zitters und Maria Hilf in Gerstengrund sowie die Kirchen der Kath. Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei Hl. Johannes Paul II.. Die Friedhofskapelle in Spahl sowie die Kapellen Mariä Heimsuchung in Reinhards und St. Michael in Buttlar werden ebenfalls der neu gegründeten Pfarrei Hl. Johannes Paul II. zugeordnet.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Cyriakus in Spahl

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Spahl, insbesondere an den im Grundbuch von Spahl (Blätter 40 und 48) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Cyriakus in Spahl bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
- des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei, Sitz: 36419 Spahl“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Spahl (Blatt 6) eingetragenen Grundstücken,
 - der im Grundbuch von Spahl (Blatt 5) unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche, Sitz: 36419 Spahl“ und im Grundbuch von Geismar (Blatt 7) unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche in Spahl“ eingetragene Ortskirchenstiftung mit den dort jeweils ausgewiesenen Grundstücken und
 - der unter der Bezeichnung „Die katholische Kapelle in Reinhards“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Reinhards (Blatt 3) ausgewiesenen Grundstück
- bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger Maria Schnee in Schleid

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee in Schleid, insbesondere an dem im Grundbuch von Schleid (Blatt 242) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Maria Schnee in Schleid bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
- des unter der Bezeichnung „Die Katholische Pfarrei in Schleid“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch Schleid (Blatt 5) und im Grundbuch von Motzlar (Blatt 112) eingetragenen Grundstücken und
 - der unter der Bezeichnung „Die Katholische Kirche in Schleid“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Schleid (Blatt 4) ausgewiesenen Grundstücken
- bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

6. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken, insbesondere an den im Grundbuch von Kranlucken (Blatt 3)

ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei in Kranlucken“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Kranlucken (Blatt 4), im Grundbuch von Schleid (Blatt 94) und im Grundbuch von Motzlar (Blatt 95) eingetragenen Grundstücken bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

7. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger Mariä Geburt in Buttlar

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariä Geburt in Buttlar, insbesondere an dem im Grundbuch von Buttlar (Blatt 572) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Mariä Geburt in Buttlar bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
- des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei in Buttlar“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Buttlar (Blatt 174) eingetragenen Grundstücken und
 - der unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche in Buttlar“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Buttlar (Blatt 110) eingetragenen Grundstück,
- bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

8. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Georg in Ketten

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten, insbesondere an dem im Grundbuch von Ketten (Blatt 1) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.

9. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Valentinus in Motzlar

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche in Motzlar“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Motzlar (Blatt 5)

eingetragenen Grundstücken bleiben einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

10. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Georg in Wenigentaft

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Georg in Wenigentaft, insbesondere an dem im Grundbuch von Wenigentaft (Blatt 5) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. über.

11. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar sowie der Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

12. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar sowie der Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei Hl. Johannes Paul II.

13. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Geismar/Rhön – künftig:

„Hl. Johannes Paul II.“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar sowie der Filialkirchengemeinden St. Georg in Ketten, St. Valentinus in Motzlar und St. Georg in Wenigentaft mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Geismar/Rhön – künftig:

„Hl. Johannes Paul II.“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der

Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde Hl. Johannes Paul II. richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

14. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Nikolaus in Geismar/Rhön – künftig: „Hl. Johannes Paul II.“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei Hl. Johannes Paul II. zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Nikolaus in Geismar/Rhön – künftig: „Hl. Johannes Paul II.“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Cyriakus in Spahl, Maria Schnee in Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken und Mariä Geburt in Buttlar in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

15. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 165 D E K R E T

über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter u. Paul in Dermbach, Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den auch im ehemaligen Grenzzonengebiet der ehemaligen DDR auftretenden gesellschaftlichen

Veränderungsprozessen von einer traditionelleren kulturellen Prägung hin zu einer mehr säkular ausgerichteten Gesellschaft zu begegnen. Nach längerer Pfarrvakanz standen die Pfarreien vor der Aufgabe, pastorale Angebote durch Laien anzubieten und sich insbesondere durch ehrenamtliches Engagement seelsorglich zu entwickeln. Die drei Pfarreien sind sich der gemeinsamen Verantwortung für die statistisch im Vergleich zum Rest des Bistums gut vertretenen Familien und jungen Menschen bewusst und bereit, sich auch in den pastoralen Angeboten auf sie auszurichten. Auch aus diesem Grund wird die neu entstehende Pfarrei den Namen „St. Familia“ tragen. Die jetzige Gründung wird auch im größeren pastoralen Kontext der künftigen Pfarrei, die aus dem thüringischen Teilen des Bistums entstehen wird, als Zwischenschritt betrachtet. Die Kirche kann auf diese Weise ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter u. Paul in Dermbach, Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul in Dermbach vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul in Dermbach erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Familia im Felda- und Werratal“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal ist in 36466 Dermbach. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Geisaer Straße 25, 36466 Dermbach.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Familia im Felda- und Werratal ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Peter u. Paul in Dermbach mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul in Dermbach – künftig „St. Familia im Felda- und Werratal“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen Mariä Himmelfahrt in Zella, St. Elisabeth in Vacha, St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Familia im Felda- und Werratal.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger Mariä Himmelfahrt in Zella

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Zella, insbesondere an den im Grundbuch von Zella (Blätter 12, 273, 283 und 295) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Zella bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Die Katholische Kirche in Zella“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Zella (Blatt 11) ausgewiesenen Grundstücken bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang St. Elisabeth in Vacha

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Vacha, insbesondere an den im Grundbuch von Vacha (Blatt 248) und im Grundbuch von Stadtlengsfeld (Blatt 803) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal über.

6. Eigentumsübergang St. Margarete in Stadtlengsfeld

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Margarete in Stadtlengsfeld geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal über.

7. Eigentumsübergang St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf, insbesondere an dem im Grundbuch von Dorndorf (Blatt 140) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal über.

8. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Zella, St. Elisabeth in Vacha, St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende

Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

9. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie der Pfarrkuratien St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Familia im Felda- und Werratal.

10. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul in Dermbach – künftig: „St. Familia im Felda- und Werratal“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Zella, St. Elisabeth in Vacha, St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul in Dermbach – künftig: „St. Familia im Felda- und Werratal“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Familia im Felda- und Werratal richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

11. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter u. Paul in Dermbach – künftig: „St. Familia im Felda- und Werratal“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Familia im Felda- und Werratal zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter u. Paul in Dermbach – künftig: „St. Familia im Felda- und Werratal“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Elisabeth in Vacha sowie der Pfarrkuratien St. Margarete in Stadtlengsfeld und St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

12. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 166

DEKRET

über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heimerad wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen der katholischen Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen angemessen zu begegnen. Die neue Pfarrei umfasst zum einen die die Reformation überdauerten katholisch geprägten Städte Naumburg und Volkmarsen, zum anderen die sie umgebenden Ortsteile sowie auch die Stadt Wolfhagen und die Gemeinden Bad Emstal und Breuna, in denen die Katholiken in einer Diasporasituation leben. Beides gilt es in der Pfarrei St. Heimerad in der Ausrichtung der pastoralen und strukturellen Arbeit zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund größerer Entfernungen im Norden des Bistums. Der neue Name der Pfarrei „St. Heimerad“ bezieht sich auf den Wanderprediger Heimerad, der im 11. Jahrhundert unter anderem im heutigen Nordhessen wirkte und der bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche im Norden des Bistums Fuldas erinnert. Die Kirche kann auf diese Weise durch die Neugründung ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg sowie die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen, vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Heimerad“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad ist in 34471 Volkmarsen. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Mönchepfuhl 5, 34471 Volkmarsen.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad ist die Stadtpfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Crescentius in Naumburg mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen in den zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien – künftig „St. Heimerad“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrei bzw. Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad zugeordnet.

3. Filialkirchen, Kapellen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Marien in Volkmarsen und St. Maria in Wolfhagen werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad. Ebenso wird die Filialkirche St. Elisabeth in Merxhausen Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad. Die Kapelle Hl. Maria, Mutter vom guten Rat in Naumburg wird ebenfalls der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad zugeordnet. Die Filialkirche Herz Jesu in Wettelingen sowie die Kapellen der bisherigen Pfarrei St. Marien – künftig „St. Heimerad“ – bleiben dieser zugeordnet.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Crescentius in Naumburg

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg, insbesondere an den im Grundbuch von Merxhausen (Blatt 146) und im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2587) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Crescentius in Naumburg bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
 - des unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Naumburg (Pfarrfonds)“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2464) eingetragenen Grundstücken,

- der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde zu Naumburg (Kirchenfonds)“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2490) ausgewiesenen Grundstücken und
- der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Naumburg (Frühmessereifonds)“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2857) ausgewiesenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang St. Maria in Wolfhagen

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen, insbesondere an dem im Grundbuch von Wolfhagen (Blatt 6408) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad über.

6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Crescentius in Naumburg und St. Maria in Wolfhagen erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Heimerad durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Crescentius in Naumburg und St. Maria in Wolfhagen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde

St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Heimerad richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen und in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 167
DEKRET

**über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden
Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie
der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan**

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie die Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan werden nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien vereinigt. Dieser Schritt war notwendig geworden, um nach der Vereinigung der umgrenzenden Pfarreien auch die Pfarrei St. Michael in Michelsrombach für die Zukunft in ihrem pastoralen Kontext und Sozialraum gut aufzustellen und in die schon gegründete Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land zu integrieren. Pastorale und personelle Veränderungen beschleunigten die absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen in diesem Prozess der Zusammenlegung. Die Pfarrei St. Michael in Michelsrombach mit der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan war am Neugründungsprozess der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land beteiligt, sodass die Zusammenführung nun gut gestaltet werden kann. Die Kirche kann auf diese Weise durch die Neugründung ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie die Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land behält ihren bisherigen Namen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land ist weiterhin in 36088 Hünfeld. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht ist die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchplatz 3, 36088 Hünfeld.

Die Pfarrkirche der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land ist weiterhin die Pfarrkirche St. Jakobus in Hünfeld mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Michael in Michelsrombach wird Filialkirche der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan Filialkirche der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Michael in Michelsrombach

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach, insbesondere an den im Grundbuch von Michelsrombach (Blätter 605 und 699) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Michael in Michelsrombach bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde (Küsterstelle) in Michelsrombach“ eingetragenen Küsterstelle mit dem im Grundbuch von Michelsrombach (Blatt 616) eingetragenen Grundstück und bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang St. Sebastian in Rudolphshan

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan, insbesondere an dem im Grundbuch von Rudolphshan (Blatt 199) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land über.

6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie die Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land bleibt als Verwaltungsrat der vereinigten Kirchengemeinde im Amt. Von der sich aus dem KVVG ergebenden Pflicht zur Durchführung der regulären Verwaltungsratswahlen im Jahr 2024 und den Regelungen betreffend die Amtsperiode des Verwaltungsrates wird hiermit dispensiert, weil der Verwaltungsrat im laufenden Jahr bereits neu gewählt worden ist und eine unmittelbar im Folgejahr stattfindende weitere Wahl nach derart kurzer Dauer nicht zweckmäßig ist. Der Verwaltungsrat wird hiermit angewiesen, sodann im Rahmen der im Jahr 2027 stattfindenden regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des im Jahr 2027 neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des im Jahr 2027 neu zu wählenden Verwaltungsrates haben die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land teilzunehmen. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der im Jahr 2027 neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

Die vorstehenden Bestimmungen ersetzen die bisherigen Regelungen hinsichtlich des Verwaltungsrats aus dem Dekret vom 30.11.2022.

9. Pfarrgemeinderat

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land bleibt als Pfarrgemeinderat der vereinigten Pfarrei im Amt. Er wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets eine von ihm festzulegende Anzahl an Mitgliedern der bisherigen Pfarrei St. Michael in Michelsrombach in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 168
Fünftes Gesetz
zur Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13. Januar 1971 (K. A. 1971, Nr. 11), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2010 (K. A. 2010, Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Digitale und hybride Sitzungen, Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Dies gilt auch für Wahlen. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.
- (2) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 7a Absatz 1 Satz 1 gilt für Arbeitskreise entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fulda, den 19. Dezember 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

**Nr. 169
Gesetz
zur Änderung der Satzung des Katholikenrates der Diözese Fulda
und der Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates der Diözese Fulda**

**Artikel 1
Siebte Änderung der Satzung**

Die Satzung des Katholikenrates der Diözese Fulda vom 5. September 1977 (K. A. 1977, Nr. 135), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (K. A. 2014, Nr. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) für Pastoralverbände mit weniger als 15 000 Katholiken jeweils eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter, für größere Pastoralverbände jeweils zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter;“

2. § 4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Vertreterin oder der Vertreter der Ordensleute nach § 3 Abs. 1 b) durch Ernennung des Generalvikars auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Institute des gottgeweihten Lebens in der Diözese Fulda.“

3. § 7 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jede und jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind, und darf für jede Bewerberin und jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Haben zwei oder mehr

Bewerberinnen und Bewerber für den letzten Platz die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Vorsitzenden der Vollversammlung gezogen wird.“

4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Digitale und hybride Sitzungen, Umlaufbeschlüsse

(3) Vollversammlungen sowie Vorstands-, Kommissions- und Projektsitzungen können einschließlich der Beschlussfassungen und Wahlen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

(4) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

6. Es werden eingefügt:

- a) in § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 jeweils vor dem Wort „Vertretern“ die Wörter „Vertreterinnen und“;
- b) in § 2 Buchstaben g und h, § 4 Buchstabe a jeweils vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“;
- c) in § 3 Absatz 1 Buchstabe b nach der Zahl „15“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ sowie nach der Zahl „1“ die Wörter „Vertreterin oder“
- d) in § 3 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „bleibt“ die Wörter „die gewählte Vertreterin oder“;
- e) in § 4 Buchstabe b nach dem Wort „übereinstimmend“ die Wörter „der oder“;
- f) in § 4 Buchstabe c Satz 2 vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“;
- g) in § 5 Absatz 4 Satz 4 nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Vertreterin oder“;
- h) in § 7 Absatz 6 Satz 3 vor dem Wort „Kandidaten“ die Wörter „Kandidatinnen oder“;
- i) in § 12 Absatz 2 vor dem Wort „Beratern“ die Wörter „Beraterinnen und“.

7. Es werden ersetzt:

- a) in § 4 Buchstabe b jeweils das Wort „Vertreter/-innen“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“, die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“;
- b) in § 4 Buchstabe c Satz 2 die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“;
- c) in § 4 Buchstabe c Satz 4 die Wörter „des / der“ durch die Wörter „der oder des“;
- d) in § 5 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „der Kandidat / die Kandidatin“ durch die Wörter „die Kandidatin oder der Kandidat“;
- e) in § 5 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „kein Ersatzkandidat/Ersatzkandidatin“ durch die Wörter „keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat“;
- f) in der Überschrift von § 9 und in § 9 Absatz 2 jeweils das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“;
- g) in § 9 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „den Vorsitzenden und den Stellvertreter“ durch die Wörter „die oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden“;

- h) in § 9 Absatz 3 das Wort „Er“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“;
- i) in der Überschrift von § 11 das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“;
- j) in § 11 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Der vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführung“;
- k) in § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 jeweils die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“;
- l) in § 12 Absatz 3 die Wörter „den Vorsitzenden, der Mitglied des Katholikenrates der Diözese sein muss.“ durch die Wörter „eine dem Katholikenrat angehörende Person zur oder zum Vorsitzenden.“;
- m) in § 12 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Der Leiter des jeweils zuständigen Referats“ durch die Wörter „Die Leitung des jeweils zuständigen Dezernats“;
- n) in § 12 Absatz 4 Satz 2 das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“.

Artikel 2

Sechste Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates der Diözese Fulda vom 5. September 1977 (K. A. 1977, Nr. 136), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Februar 2012 (K. A. 2012, Nr. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verteilerschlüssel

In den einzelnen Wahlkreisen (Pastoralverbänden) sind gemäß § 3 Abs. 1 a) der Satzung ein oder zwei Mitglieder zu wählen, je nach Anzahl der Katholiken des Pastoralverbundes. Stichtag für die Berechnung der Zahl der Vertreter pro Pastoralverbund ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Wahltermin veröffentlicht wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 6 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates darf höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vertreterinnen oder Vertreter im Pastoralverbund zu wählen sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe c Satz 2 das Wort „Kandidaten“ durch die Wörter „kandidierende Personen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Die kandidierenden Personen mit den meisten Stimmen entsprechend der im Pastoralverbund zu wählenden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter gelten als gewählt.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die in § 4 Absatz 2 genannten Vorstellungsbögen werden nach dem Ende der Amtsperiode von der Geschäftsführung des Katholikenrates vernichtet.“
5. Es werden eingefügt:
- a) in § 4 Absatz 4 Buchstabe a Satz 1 nach dem Wort „und“ die Wörter „der jeweiligen Pfarrgemeinderatssprecherin oder“;
 - b) in § 6 Absatz 2 Buchstabe b nach dem Wort „Ankreuzen“ die Wörter „der Kandidatin oder“;
 - c) in § 6 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „sind“ die Wörter „von der Sprecherin oder“;
 - d) in § 6 Absatz 5 Satz 2 vor den Wörtern „der Sprecher“ die Wörter „die Sprecherin oder“;
 - e) in § 8 nach dem Wort „Nimmt“ die Wörter „eine gewählte Kandidatin oder“;
 - f) in § 9 Satz 1 nach dem Wort „kann“ die Wörter „jede oder“.
6. Es werden ersetzt:
- a) in § 4 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Kandidatennamen“;
 - b) in § 4 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „Der Kandidat muss nicht zwingend seinen Wohnsitz im Wahlkreis haben, jedoch darf er“ durch die Wörter „Die kandidierenden Personen müssen nicht zwingend einen Wohnsitz im Wahlkreis haben, jedoch dürfen sie“;
 - c) in § 4 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Pfarrgemeinderatssprecherin oder der“;
 - d) in § 4 Absatz 5 Satz 3 die Wörter „eines Kandidaten“ durch die Wörter „einer kandidierenden Person“;
 - e) in § 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie § 7 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 jeweils das Wort „Kandidaten“ durch die Wörter „kandidierenden Personen“;
 - f) in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „der/die Sprecherin“ sowie die Wörter „er/sie“ jeweils durch die Wörter „die Sprecherin oder der Sprecher“;
 - g) in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „den/die Sitzungsleiter/in“ durch die Wörter „eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter“;
 - h) in § 6 Absatz 1 Satz 4 die Wörter „dem/der Sitzungsleiter/in vor der Wahlsitzung zu übergeben und von diesem/dieser“ durch die Wörter „der die Wahlsitzung leitenden Person zu übergeben und von dieser“;
 - i) in § 6 Absatz 2 Buchstabe c die Wörter „Jeder Kandidat“ durch die Wörter „Jede kandidierende Person“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fulda, den 21. Dezember 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 170 Richtlinie für die finanzielle Förderung von religiösen Familienveranstaltungen im Bistum Fulda ab dem 01.01.2024

I.

Die Novellierung der Richtlinie für die finanzielle Förderung von religiösen Familienveranstaltungen im Bistum Fulda hat das Ziel, zur finanziellen Planungssicherheit für religiöse Familienveranstaltungen beizutragen und den Antrags- und Abrechnungsprozess zu vereinfachen.

1. Ziel der Förderung

Mit dem Zuschuss soll religiöse Bildungsarbeit mit Familien bei ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen von maximal fünf Tagen gefördert werden. Familien sind Kinder und Erwachsene, die miteinander in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen und gemeinsam an der Veranstaltung teilnehmen. Sie sollen sich als Glaubensgemeinschaft auf dem Weg erfahren. Alle inhaltlichen Einheiten dienen dazu, mit dem katholischen Glauben in Berührung bzw. in eine Vertiefung zu kommen. Dabei sind mögliche Methoden vielfältig: Vorträge, Gesprächsrunden, kreative Elemente mit Bezug zum Thema, etc.¹ – alles, was gemeinsame Erlebnisse fördert, die dann im Horizont des Glaubens miteinander gedeutet werden. Eine gottesdienstliche Feier (Wortgottesdienst, Eucharistie, Abendimpuls) soll im Programm enthalten sein und wird mit bezuschusst, d.h. Vorbereitung und Durchführung können in die Unterrichtseinheiten (UE) eingerechnet werden. Voraussetzung für eine Bezuschussung sind Tage mit mindestens 6 UE je

¹ Weiterhin werden als Unterrichtseinheiten (UEs) anerkannt: Katechesen, Diskussionsrunden, thematische Gesprächskreise; kreative Gruppenarbeiten, die thematisch der Glaubenskommunikation oder einem christl. inhaltlichen Leitmotiv dienen; angeleitete Pilgerwege in der Natur mit einem thematischen Bezug und angemessener Dauer

45 Minuten, halbe Tage sind zusammenzurechnen.

2. Höhe des Zuschusses

Die Diözese bezuschusst Aufwendungen für Familienveranstaltungen pauschal mit 30,00 € pro Tag und Teilnehmer/in für die maximale Dauer von fünf Tagen. Teilnehmer/innen in diesem Sinne sind Erwachsene, deren Kinder, ehren- und hauptamtliche Betreuungspersonen sowie Referentinnen und Referenten. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Kosten (Honorar für Referenten/Betreuer, Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten) abgegolten.

Eine eintägige Familienveranstaltung (mind. 6 UE, z.B. Vorbereitung auf die Erstkommunion mit Eltern und Kindern) kann mit 10 Euro pro Person bezuschusst werden.

3. Antragstellung

Ein dem Bistum zur Prüfung vorzulegender Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung online zu stellen: www.kirche-foerdern.bistum-fulda.de, Rubrik „Förderung religiöser Familienveranstaltungen“. Dabei sind eine Liste der Teilnehmenden mit deren Unterschrift und ein Programmablauf als PDF-Datei hochzuladen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine Doppelbezuschussung mit anderen Zuschussmitteln des Bistums Fulda ist ausgeschlossen, d.h. Teilnehmende, die den Zuschuss nach dieser Richtlinie beantragen, erhalten keinen anderen Zuschuss (z.B. aus Mitteln des Jugendbildungswerkes der Diözese Fulda für religiöse Bildung). Dementsprechend wird auch kein Zuschuss für einzeln beantragende Familien für solche Bistumsveranstaltungen (z.B. der Familienseelsorge) gewährt, für die bereits Zuschüsse aus Finanzmitteln des Bistums eingeflossen sind.

4. Veranstalter und Teilnehmende

Der Veranstalter der religiösen Familienveranstaltung muss aus dem Bistum Fulda kommen, d.h. der Antrag muss von einer verantwortlichen Person einer Institution oder Gruppe (z.B. Kirchengemeinde, Dekanat, Verband, Familienkreis, Orden oder Bewegung, etc.) gestellt werden. Die Veranstaltung kann auch außerhalb des Bistums stattfinden.

Eine Veranstaltung wird nur dann bezuschusst, wenn mindestens 51 Prozent der Teilnehmenden im Bistum Fulda wohnen. Liegt der Anteil darunter, erfolgt keine Bezuschussung.

5. Entscheidung über den Antrag, Haushaltsvorbehalt

Die Entscheidung über den Antrag obliegt der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Zuschussgewährung steht insbes. unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

6. Datenschutz:

Die Teilnehmenden sind vom Veranstalter über die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der Anmeldung zu Veranstaltungen über die Datenweitergabe zur finanziellen Förderung entsprechend § 14-16 KDG zu informieren.

II.

Die vorstehenden Richtlinien werden zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Die Richtlinien für die finanzielle Förderung von religiösen Familienwochenenden in der Diözese Fulda in ihrer seit dem 01.01.2019 geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 96) treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Fulda, 1. Dezember 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 171

Dienstvereinbarung zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

zwischen
dem Bistum Fulda,
vertreten durch den Generalvikar
- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt -
und
der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Generalvikariats Fulda,
vertreten durch die Vorsitzende
- nachfolgend „MAV“ genannt -

wird gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 12 MAVO folgende Dienstvereinbarung zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements geschlossen:

§1 Präambel

Die Parteien verständigen sich darüber, dass für Mitarbeitende im Bereich des Bischöflichen Generalvikariates ein betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 167 Abs.2 SGB IX (BEM) durchgeführt wird.

Grundlage für ein erfolgreiches betriebliches Eingliederungsmanagement ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Dazu zählen auch die außerbetrieblichen Servicestellen wie Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen sowie die Bundesagentur für Arbeit (§ 22 SGB IX) und das Integrationsamt.

Mit dieser Dienstvereinbarung werden einige Änderungen umgesetzt, die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben haben. Sie ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung vom 01.10.2014.

§2 Ziele und Maßnahmen

Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements im Sinne des § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) sind:

- chronische Krankheiten und Behinderungen bei Mitarbeiter/innen, die am Arbeitsplatz entstehen können, möglichst zu vermeiden
- Arbeitsunfähigkeit zu überwinden bzw. erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- die Wiedereingliederung an den Arbeitsplatz zu ermöglichen
- den Arbeitsplatz von Krankheit oder Behinderung betroffener Mitarbeiter/innen möglichst zu erhalten und zu verhindern, dass sie krankheitsbedingt aus dem Arbeitsleben ausscheiden
- die Arbeitszufriedenheit und -motivation zu steigern.

Das übergeordnete Ziel der Entwicklung von konkreten Maßnahmen ist die Sicherung der Beschäftigung.

Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise Maßnahmen:

- des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, z. B. Optimierung des Arbeitsplatzes
- der leidensgerechten Gestaltung der Arbeit
- der Gesundheitsförderung
- der beruflichen Schulung
- der Beratung und Unterstützung durch den betriebsärztlichen Dienst (z. B. Rehabilitation)
- der stufenweisen Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell.

§3 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitende im Zuständigkeitsbereich der MAV des Bischöflichen Generalvikariates Fulda, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate ununterbrochen oder wiederholt länger als 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind („BEM-Berechtigte“).

§4 Grundlagen des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Das gesetzlich vorgeschriebene BEM ist ein Angebot des Dienstgebers an betroffene Mitarbeitende (BEM-Berechtigte). Der BEM-Berechtigte ist gemäß den nachfolgenden Regelungen Subjekt des Verfahrens und entscheidet über dessen Durchführung, die Teilnehmer, die einzelnen Maßnahmen und den Zeitpunkt der Beendigung.

Mitarbeitende können von sich aus jederzeit ein betriebliches Eingliederungsmanagement beantragen.

Für den Fall, dass der Dienstgeber den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines BEM-Verfahrens nicht nachkommt, weist ihn der BEM-Berechtigte, die Mitarbeitervertretung oder ggf. die Schwerbehindertenvertretung darauf hin.

§5 Datenschutz

Das Erheben, Speichern und Übermitteln personenbezogener Daten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements entspricht der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses und ist nach § 26 Bundesdatenschutzgesetz und den entsprechenden Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (KDG), insbesondere nach § 11 (2) h KDG, erlaubt.

Die Daten dürfen nur mit Zustimmung des BEM-Berechtigten an Dritte weitergegeben werden. Der BEM-Berechtigte ist zuvor über die Art der weiterzugebenden Daten sowie Sinn und Zweck der Datenweitergabe aufzuklären.

Zudem dürfen die im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements erhobenen Daten auch nur im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements verwendet werden.

In der Personalakte werden insbesondere die Prozessdaten vermerkt. Dies sind vor allem:

- Zeitpunkt des Angebots für ein Eingliederungsmanagement (Einleitung BEM-Verfahren)
- Zustimmung- bzw. Ablehnungserklärung des BEM-Berechtigten
- Abbruch oder Unterbrechung des BEM-Verfahrens
- Abschluss eines BEM-Verfahrens (Zeitpunkt des Abschlusses)

Im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements erfasste Daten (Arzt- und ärztliche Gutachten, Stellungnahmen der Reha-Träger oder des Integrationsfachdienstes u.a.) und erstellte Protokolle müssen in einer von der Personalakte getrennten Akte in einem abschließbaren Schrank/Fach im Büro der Personalleitung, zu dem nur die Personalleitung einen Schlüssel besitzt, aufbewahrt werden. Einsicht in diese Akte haben der betroffene Mitarbeiter/die betroffene Mitarbeiterin und nach vorheriger Einwilligung des Beschäftigten die Mitglieder des Integrationsteams.

Die BEM-Akte wird spätestens drei Jahren nach Abschluss des Eingliederungsmanagements (letzte vereinbarte Maßnahme) vernichtet.

§ 6 Integrationsteam

Zur Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements wird anlassbezogen bzw. wenn ein BEM-Verfahren eingeleitet wird, ein innerbetriebliches Integrationsteam gebildet.

Das Integrationsteam besteht verpflichtend aus:

- Generalvikar bzw. Personalleitung (oder ein von ihm mit der verwaltungstechnischen Umsetzung des BEM-Verfahrens beauftragter Mitarbeiter der Personalverwaltung)
- Einem Vertreter der Mitarbeitervertretung (nach erforderlicher Zustimmung des BEM-Berechtigten)
- zusätzlich die Schwerbehindertenvertretung, wenn der BEM-Berechtigte schwerbehindert bzw. gleichgestellt ist und er dies wünscht – sofern eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist
- der jeweilige direkte Dienstvorgesetzte auf Wunsch des BEM-Berechtigten

Das innerbetriebliche Integrationsteam kann mit Zustimmung des BEM-Berechtigten im Bedarfsfall folgende Personen oder Institutionen für weitere Konsultationen nach einem Erstgespräch hinzuziehen:

- den Arbeitsmediziner
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Vertreter der Fachstelle Suchtprävention
- den eigenen behandelnden Arzt
- Vertreter des Integrationsamtes bzw. des Integrationsfachdienstes
- sachverständige Vertreter der gemeinsamen Servicestellen gem. § 22 ff. SGB IX.
- Jugendauszubildendenvertretung
- andere sachkundige Personen - insbesondere Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Agentur für Arbeit - , soweit erforderlich

Des Weiteren können nach Vereinbarung weitere Personen durch den BEM-Berechtigten hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für private Vertrauenspersonen des BEM-Berechtigten. Alle in das BEM-Verfahren einbezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.

§ 7 Ablauf eines betrieblichen Eingliederungsmanagements

Die Personalverwaltung ermittelt monatlich, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten ununterbrochen oder insgesamt 42 Tage arbeitsunfähig erkrankt war. Bei Auftreten eines solchen Falles informiert die Personalverwaltung die Mitarbeitervertretung und bei Mitarbeitenden mit einem Schwerbehindertengrad auch die Schwerbehindertenvertretung darüber, für welchen BEM-Berechtigten (Vorname und Name) ein BEM-Verfahren eingeleitet wurde.

Die Personalverwaltung informiert den BEM-Berechtigten schriftlich über die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements, über Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten (Fehlzeitaufstellung) und lädt den BEM-Berechtigten zum Erstgespräch mit dem Integrationsteam ein. Die internen Teilnehmer erhalten hiervon eine Kopie. Außerdem wird der BEM-Berechtigte auf die Möglichkeit zu einem Vorab-Informationsgespräch mit der Mitarbeitervertretung, der Vertrauensperson bzw. dem Dienstgeber hingewiesen. Die Personalverwaltung verwendet hierzu ein der **Anlage 1** entsprechend gestaltetes Schreiben. Mit demselben Schreiben fordert der Arbeitgeber den BEM-Berechtigten auf, ihm seine Entscheidung zum Erstgespräch mit dem Integrationsteam schriftlich mitzuteilen (**Anlage 2**). Die Anlagen der Dienstvereinbarung dienen als Muster, von denen der Dienstgeber aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder zu Gunsten des BEM-Berechtigten nach Beteiligung der Mitarbeitervertretung abweichen darf.

Lehnt der BEM-Berechtigte das betriebliche Eingliederungsmanagement ab oder wird dieses ansonsten nach den Vorschriften des § 7 dieser Dienstvereinbarung beendet, wird ein weiteres BEM-Verfahren erst dann wieder angeboten, wenn der Mitarbeitende ab Beendigung des Verfahrens weitere 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt erkrankt ist. Das Recht des Mitarbeiters zur Wiederaufnahme des BEM-Verfahrens bleibt hiervon unberührt.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist das betriebliche Eingliederungsmanagement beendet. Eine Ablehnung des BEM-Verfahrens hat keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen von Seiten des Dienstgebers für den BEM-Berechtigten zur Folge.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement ersetzt das Rückkehrgespräch vor Arbeitsaufnahme nach langer Arbeitsunfähigkeit nicht.

Erteilt der BEM-Berechtigte die schriftliche Zustimmung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, informiert die Personalverwaltung das Integrationsteam darüber und über den vereinbarten Termin.

Im Erstgespräch sollen folgende Aspekte dargestellt und besprochen werden:

- Möglichkeiten und Grenzen des betrieblichen Eingliederungsmanagements
- krankheitsbezogene Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Einsatzmöglichkeiten
- Darstellung der (vorhandenen) Leistungsmöglichkeiten
- betriebliche Ursachen und Auswirkungen der Erkrankung (Belastungsrisiken am Arbeitsplatz)
- Lösungsvorstellungen und Ziele des BEM-Berechtigten
- Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Suche nach leidensgerechten Einsatzmöglichkeiten bzw. Tätigkeitsfeldern
- Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (z. B. Beratung, Arbeitszeitgestaltung, Fortbildung, technische Hilfsmittel)
- Die Ablehnung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement hat für den BEM-Berechtigten keinerlei arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Bereitschaft des BEM-Berechtigten am betrieblichen Eingliederungsmanagement mitzuwirken
- Vereinbarung nächster Schritte

Im Einvernehmen mit dem BEM-Berechtigten zieht das innerbetriebliche Integrationsteam in dem Falle, dass Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht kommen, die örtlichen gemeinsamen Servicestellen (§§ 22 ff. SGB IX) oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzu sowie ggf. den behandelnden Arzt.

Mit den Servicestellen und dem Integrationsamt wird beraten, inwieweit begleitende Hilfen und Leistungen zur Teilhabe, also beispielsweise ergonomische Arbeitsmittel, Rückenschule, Ernährungs- oder Suchtberatung dem BEM-Berechtigten angeboten und ggf. durch den Dienstgeber beantragt werden können.

Die Beteiligten bestimmen einen Termin, in dem sie die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen überprüfen und sich darauf verständigen, ob und ggf. wie das betriebliche Eingliederungsmanagement fortgeführt wird.

Über die Gespräche wird ein zwischen dem Integrationsteam und dem BEM-Berechtigten abgestimmtes Protokoll angefertigt und in die nach § 5 genannte Akte aufgenommen (**Anlage 3**). Der BEM-Berechtigte erhält eine Kopie des Protokolls.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist beendet, wenn alle vereinbarten Maßnahmen durchgeführt sind oder der Mitarbeiter dies wünscht bzw. weiteren Schritten nicht mehr zustimmt. Die Beendigung des BEM-Verfahrens wird dokumentiert und in der Personalakte aufbewahrt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Der Dienstgeber berät mit der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung einmal jährlich, ob und in welchem Umfang die in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Ziele erreicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer Nachfolgeregelung nach. Die im Rahmen eines BEM individuell vereinbarten Maßnahmen bleiben von einer Kündigung dieser Dienstvereinbarung bzw. dem Abschluss einer Nachfolgeregelung unberührt.

Fulda, den 30.08.2023

Für das
Bistum Fulda



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Für die
Mitarbeitervertretung des Bischöflichen
Generalvikariats Fulda

i. V. gez. Christian Pieper

Henriett Horváth
Vorsitzende der MAV-BGV

Nr. 172

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Mit den Aufgaben einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für das Bistum Fulda ist die Revision im Bistum Fulda betraut.

Die interne Meldestelle ist zu den üblichen Bürozeiten wie folgt zu erreichen:

Telefon: 0661/87-699

Postalisch: Vertraulich, Bischöfliches Generalvikariat, Revision im Bistum Fulda – Hinweise, Michaelsberg 1, 36037 Fulda

Persönlich (nach Vereinbarung): Bischöfliches Generalvikariat, Revision im Bistum Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda

Eingehende Meldungen werden nach den Normen der §§ 12 bis 18 HinSchG bearbeitet und im Rahmen der §§ 8 und 9 HinSchG vertraulich behandelt. In diesem Zusammenhang übermittelte oder erhobene personenbezogene Daten dienen der Erfüllung der sich aus dem HinSchG ergebenden Aufgaben.

Nähere Informationen zum Thema „Hinweisgeberschutz“ sind auf der Internetseite des Bistums Fulda veröffentlicht (hinweisgeberschutz.bistum-fulda.de).

Nr. 173

Hinweisgeberschutz – Verfahrensbeschreibung

1. Meldungen zu Regelverstößen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Offenheit, Transparenz und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften ist auf allen Ebenen des Bistums Fulda notwendig. Das Bistum Fulda ermutigt daher Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Außenstehende Rechtsverstöße und Fehlverhalten innerhalb der Organisation zu melden und dadurch mitzuhelfen, Schäden zu vermeiden.

Gleichzeitig ist es wichtig, den Schutz der hinweisgebenden Personen, Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und sonstige Personen, die von der Meldung betroffen sind, sicherzustellen.

Kenntnisse und Anhaltspunkte für Regelverstöße, von denen Sie im Zuge Ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, können Sie daher an die interne Meldestelle des Bistums melden. Sie sind damit gesetzlich vor Nachteilen geschützt und können auf eine vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen bauen. Auch bei Bekanntgabe Ihrer Identität und der Hinterlegung von Kontaktdaten sichert Ihnen unsere Meldestelle eine gesetzeskonforme und vertrauliche Behandlung Ihrer Daten zu. Die Ermöglichung einer Kontaktaufnahme durch unsere Meldestelle kann dabei helfen, die Aufarbeitung des Vorgangs zu beschleunigen und das Fehlverhalten zügig abzustellen.

2. Interne Meldestelle

Das Bistum Fulda hat eine interne Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eingerichtet. Sie ist zuständig für den Rechtsträger Bistum und für diejenigen Kirchengemeinden, die das Bistum mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen.

Das Bistum Fulda hat die öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle Revision im Bistum Fulda mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes betraut. Diese nimmt Meldungen über Regelverstöße auf folgenden Wegen entgegen:

- Telefon: +49661-87-699 (wenn Sie nicht von der Rufnummernunterdrückung Gebrauch machen, wird Ihre Rufnummer in der internen Meldestelle gespeichert)
- Briefpost: Vertraulich, Bischöfliches Generalvikariat, Revision im Bistum Fulda – Hinweise, Michaelsberg 1, 36037 Fulda
- Persönliche Vorsprache (nach Terminvereinbarung): Bischöfliches Generalvikariat, Revision im Bistum Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda

3. Regelverstöße

Die interne Meldestelle nimmt Regelverstöße entgegen, die unter den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen und bearbeitet diese. Darunter fallen u.a.:

- Verstöße gegen Strafvorschriften
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, also z.B. Vorschriften aus folgenden Bereichen:
 - Arbeitsschutz
 - Gesundheitsschutz
 - Mindestlohngesetz
 - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften
 - Umweltschutz
 - Datenschutz / Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Sicherheit in der Informationstechnik
 - Vergaberecht
 - Steuerliche Vorschriften

Bei Meldungen, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 2 HinSchG fallen, verweist die interne Meldestelle die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen (z.B. Beschwerdemanagement, Betrieblicher Datenschutz), sofern der internen Meldestelle die Kontaktdaten der hinweisgebenden Person (Telefon oder Postanschrift) bekannt sind.

4. Mitteilung der Kontaktdaten

Bei der Meldung an die interne Meldestelle ist es hilfreich, Ihre Kontaktdaten mitzuteilen (Vorname, Name, Telefonnummer oder postalische Anschrift), damit die Meldestelle sich mit Ihnen in Verbindung setzen kann. Erfolgt eine Meldung in anonymer Form, wird diese bearbeitet; die im HinSchG vorgesehenen Schritte (Eingangsbestätigung und Rückmeldung an die hinweisgebende Person) erfolgen dann nicht.

Eine Rückmeldung an die meldende Person über E-Mail ist aus technischen Gründen nicht möglich, da das Bistum die für die Wahrung der Vertraulichkeit notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Verschlüsselungsverfahren) nicht im Einsatz hat.

Alternativ zur internen Meldestelle können Sie sich mit einer Meldung wegen eines Verstoßes auch an die externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz wenden.

5. Bearbeitungsverfahren

Eingehende Meldungen werden wie folgt bearbeitet:

- Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen (sofern keine anonyme Meldung vorliegt und damit eine Rückmeldung nicht möglich ist)
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt
- Kontakt mit der hinweisgebenden Person herstellen und halten, um ggf. weitere Informationen zu erfragen
- Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen
- Angemessene Folgemaßnahmen ergreifen

- Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung (sofern keine anonyme Meldung vorliegt und eine Rückmeldung nicht möglich ist)
- Die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter und bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden
- Die Hinweise sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren. Diese Dokumente sind drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

6. Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen gewahrt wird:

- a) der hinweisgebenden Person
- b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen

7. Folgemaßnahmen

An Folgemaßnahmen, die auf eine Meldung getroffen werden können, kommen in Betracht:

- a) das Verfahren durch den zuständigen Rechtsträger oder einen Fachbereich des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Fulda weiterführen lassen
- b) das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gem. Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung weiterführen lassen
- c) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine zuständige Einrichtung kirchlichen oder staatlichen Rechts
- d) die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle verweisen
- e) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen

8. Falschmeldungen

Hinweisgebende Personen sind auch dann geschützt, wenn sich der Hinweis später als unzutreffend herausstellt. Dieser Schutz besteht nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. In einem solchen Fall ist eine böswillig hinweisgebende Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

9. Datenschutz

Soweit das HinSchG keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle gem. HinSchG erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beeinträchtigen würde. Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die interne Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

Bitte beachten Sie die [Datenschutzinformationen](#) gem. §§ 14, 15 KDG im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Nr. 174
Datenschutzinformation gem. §§ 14, 15 KDG
im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz

Für die Katholische Kirche im Bistum Fulda gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), das im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung steht. Mit den nachfolgenden Datenschutzinformationen erfüllen wir die in §§ 14 ff. KDG enthaltenen Pflichten einer transparenten, d.h. nachvollziehbaren Datenverarbeitung im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes durch das Bistum Fulda – Bischöfliches Generalvikariat und den teilnehmenden Kirchengemeinden.

1. Datenverarbeiter

1.1 Verantwortlicher

- a) **Bistum Fulda – Bischöfliches Generalvikariat**
vertreten durch den Generalvikar
Paulustor 5, 36037 Fulda
Telefon: 0661 87-0
E-Mail: bgv@bistum-fulda.de

- b) die **Kirchengemeinden des Bistums Fulda** für ihren Bereich
Anschriften und Kontaktinformation finden sie auf der Homepage der Kirchengemeinde.

1.2 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- a) **des Bischöflichen Generalvikariates und der Bistumseinrichtungen**
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter des
Bischöflichen Generalvikariats
Paulustor 5, 36037 Fulda
datenschutz-bistum@bistum-fulda.de

- b) **der teilnehmenden Kirchengemeinden**
Betriebliche Datenschutzstelle
Bischöfliches Generalvikariat
Paulustor 5, 36037 Fulda
datenschutz-kirchengemeinden@bistum-fulda.de

2. Verarbeitungsrahmen

2.1 Zweck der Verarbeitung

Das Bistum Fulda und katholische Kirchengemeinden mit mindestens 50 Mitarbeitenden sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten, bei denen hinweisgebende Personen alternativ zu den öffentlichen Meldestellen Gesetzes- oder Regelverstöße melden können. Die Anforderungen aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) setzt das Bistum Fulda mit einer gemeinsamen internen Meldestelle über verschiedene Meldekanäle (postalisch, persönliche Vorsprache oder Telefon) um. Eingehende Meldungen werden von der unabhängigen Revision des Bistums Fulda bearbeitet und dokumentiert. Die Meldekanäle stehen internen und externen Personen zur Hinweismeldung zur Verfügung.

2.2 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes erfolgt zweckgebunden allein zur Bearbeitung und Dokumentation des Hinweises (§. 6 Abs. 1 lit. a KDG i.V.m. den §§ 10 und 11 HinSchG) soweit Ihr Hinweis in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt. Das betrifft auch die Verarbeitung besonderer Datenkategorien, soweit sie für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Betrifft ein eingegangener Hinweis einen Mitarbeitenden, kann die Verarbeitung zur Aufdeckung von Straftaten und sonstigen Rechtsverstößen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigtenverhältnis stehen, nach § 53 Abs. 2 KDG gerechtfertigt sein. Müssen personenbezogene Daten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung weitergegeben oder bereitgestellt werden, so ist die Verarbeitung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) i.V.m. § 9 KDG gerechtfertigt. Tonaufzeichnungen oder Wortprotokolle werden nur mit Zustimmung der hinweisgebenden Person erstellt. Insoweit erfolgt die Verarbeitung gem. § 6 Abs. 1 lit. b) KDG.

2.3 Datenkategorien

Wenn Sie über die gegebenen Meldekanäle einen Hinweis abgeben, erheben wir folgende Informationen und personenbezogene Daten:

- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten (sofern Sie uns diese mitteilen),
- Ihre beruflichen Kontakt- und Organisationsdaten (sofern Sie uns diese mitteilen),
- ggf. Namen von Personen sowie sonstige personenbezogene Daten, die Sie in Ihrem Hinweis nennen.
- Bestandteil des Hinweises können auch Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten sein.

2.4 Sicherheit der Daten

Personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz preisgegeben werden, werden vertraulich behandelt.

2.5 Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert oder dies aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Diese kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

3. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Falls die bereitgestellten Hinweise nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, werden wir Sie hierüber informieren und an die richtige Stelle im Bistum Fulda verweisen (z.B. Beschwerdemanagement, Betrieblicher Datenschutz), sofern Ihre Kontaktdaten vorliegen.

Im Rahmen der Untersuchung ist es möglicherweise erforderlich, die mitgeteilten Informationen mit dafür zuständigen Fachabteilungen des Bistums Fulda zu teilen. Bitte beachten Sie, dass wir im Falle von Straftaten gegebenenfalls verpflichtet sind, mit staatlichen Gefahrenabwehr- und/oder Strafverfolgungsbehörden, sonstigen zuständige Behörden und/oder zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wie etwa Wirtschaftsprüfern/Rechtsanwälten zu kooperieren, um ein noch andauerndes Fehlverhalten zu beenden und Sanktionen gegen die beschuldigte Person einleiten zu können. Dies betrifft insbesondere Meldungen, aus denen sich ein Verdacht auf sexuellen

Missbrauch ergibt: Diese werden ohne Nennung des Hinweisgebers auf jeden Fall an den Interventionsbeauftragten der Diözese weitergeleitet, der bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Sexualstraftat seinerseits verpflichtet ist, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sofern kein Widerspruch des durch den Missbrauch Betroffenen vorliegt. Über die Weitergabe an den Interventionsbeauftragten werden Sie informiert und können freiwillig mit diesem in Kontakt treten.

Als hinweisgebende Person ist es Ihnen möglich, über den postalischen Weg anonym, d.h. ohne Angaben zu Ihrer Identität, Kontakt aufzunehmen. Sofern Sie Ihren Hinweis anonym abgeben, ist eine Weitergabe Ihrer Identität ausgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass wir gem. §§ 14, 16 KDG datenschutzrechtlich verpflichtet sein können, die beschuldigte Person über die gegen sie erhobenen Vorwürfe innerhalb eines Monats zu informieren. Dabei wird Ihre Identität als hinweisgebende Person - soweit dies im Einklang mit § 14 und § 16 Abs. 4 und 5 KDG zulässig ist - nicht offenbart.

4. Ihre Rechte

Haben Sie weitere Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten, können sie sich an den Verantwortlichen wenden oder auch direkt an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (siehe Ziffer 1).

Nach dem kirchlichen Datenschutzrecht haben Sie und die in der Meldung genannten Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern keine Einschränkungstatbestände vorliegen. Einschränkungen können sich aus dem KDG selbst ergeben. Nach § 17 KDG hat die betroffene Person (der Hinweisgeber und die beschuldigte Person), Anspruch auf Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen. Es besteht jedoch keine Auskunftsverpflichtung, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die wegen überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen (§ 14 und § 16 Abs. 4, Abs. 5 KDG). Wird das Widerspruchsrecht in Anspruch genommen, prüfen wir umgehend, inwieweit die gespeicherten Daten noch erforderlich sind - insbesondere für die Bearbeitung einer Meldung. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht.

5. Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

Sollten Sie im Hinblick auf die Datenverarbeitung Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich gem. § 48 KDG an die Diözesandatenschutzbeauftragte, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, (Telefon 069 800 8718800, E-Mail info@kdsz-ffm.de) wenden.

Nr. 175 Personalien

Ernennung

S c h ü t z , Prof. Dr. Carsten, zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda:
01.01.2024

Entpflichtung

H a w r a n , Dr. Reinhard, vom Amt des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda: 01.01.2024

Dienstzeitverlängerung

R a p u , Dr. Samuel, Pfarrer, Steinau a. d. Str. – Ulmbach: 01.08.2023 bis auf Weiteres

Versetzung

B e n k n e r , Sarah , Pastoralreferentin, Gefängnisseelsorge Kassel und Referentin Bildungsform St. Michael Kassel, in die Gefängnisseelsorge Hünfeld-Fulda mit Dienstsitz in der JVA Hünfeld: 01.02.2024

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

S t e i n , Hans, Pfarrer i. R., Oppeln (Polen): 14.12.2023